

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege
Unterabteilung Sanitätswesen

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Betreff:
Kostenfreies Kinderimpfprogramm des Bundes, der
Bundesländer und der Sozialversicherung
Ergänzung zum Durchführungserlass
05-SAN-101/10-2024 vom 2.2.2024

Datum	28.3.2024
Zahl	05-SAN-101/22-2024

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. ⁱⁿ Schorna-Drescher
Telefon	050 536 15074
Fax	050 536 15050
E-Mail	abt5_sanitaetswesen@ktn.gv.at

Seite	1 von 9
-------	---------

Österreichische Apothekerkammer
Landesstelle Kärnten
Alter Platz 24/II
9020 Klagenfurt

Ärztchammer für Kärnten
St. Veiter Straße 34/2
9020 Klagenfurt

Herrn
Dr. Martin Rupitz
Kreuzstraße 38
9330 Althofen

Auf Basis des Schreibens des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit Zl. 2024-0.050.956 vom 22.1.2024 und in Ergänzung zum ho. Durchführungserlass 05-SAN-101/10-2024 vom 2.2.2024 wird mitgeteilt:

Das Land Kärnten trägt die Verantwortung für die Verrechnung und den Verwendungsnachweis für jene Impfstoffe, die der österreichischen Bevölkerung gratis zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grund müssen Ärzte ihre Teilnahme am kostenlosen Impfprogramm des Bundes (KIP) schriftlich erklären und durchgeführte Impfungen in der Gesundheitsdatenbank (GDB) des Landes dokumentieren. Niedergelassene Ärzte erklären ihren Beitritt mittels Formular auf Basis einer mit der Ärztekammer für Kärnten abgeschlossenen Vereinbarung. Die Dokumente sind verfügbar unter: <https://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=32&detail=500>

Vereinbarungen zur Teilnahme am Kinderimpfkonzept:

Das Land Kärnten hat mit der Ärztekammer für Kärnten sowie mit der Landesgeschäftsstelle Kärnten der Österreichischen Apothekerkammer Vereinbarungen zum Impfkonzept abgeschlossen. Die Vereinbarungstexte sind für Ärzte und Apotheken unter <https://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=32&detail=500> online gestellt und von allen teilnehmenden Ärzten und Apotheken zu beachten. Der Vereinbarungstext ist aktuell in Novellierung. Unabhängig davon wurden zur Sicherstellung eines möglichst reibungslosen Ablaufes folgende Änderungen bereits umgesetzt:

Teilnehmernummer:

Alle teilnehmenden Ärzte erhalten eine **Teilnehmernummer (Impfkonzept-Teilnehmer-Nr.)**, deren Zuteilung erfolgt

- per E-Mail an bereits berechnigte Teilnehmer.
- im Rahmen der Übermittlung der Zugangsdaten bei Neuanmeldungen zum KIP.

Impfstoffanforderung – Achtung geändertes Vorgehen:

- **Für Ärzte** steht ab sofort ein adaptiertes Formular „Anforderung Gratisimpfstoff Ord“ als Downloadformular zur Verfügung, die Teilnehmernummer ist verpflichtend zu befüllen.
- **Die Apotheken** werden angewiesen, Impfstoffe nur bei eingetragener Teilnehmernummer abzugeben.
- **Ein Bezug von Impfstoffen mit EINZELREZEPT durch die begünstigten Personen ist nicht mehr möglich!** Ein sachgemäßer Umgang mit dem Impfstoff ist die Voraussetzung zur Aufrechterhaltung der Wirksamkeit, der bei Abholung durch Laien nicht vorausgesetzt werden kann. Auf die durchgängige Einhaltung der Kühlkette ist zu achten. Die diesbezügliche Verantwortung trägt der jeweilige Verfüger ab Übernahme.

Dokumentation der Impfung:

Gratisimpfungen müssen lückenlos in der GDB dokumentiert werden. Die Dokumentation stellt die Grundlage für die Verrechnung der Impfstoffe und der Entgelte aller involvierten Dienstleister dar.

1. **Dokumentation über das personenbezogene Impfkonto in der GDB durch den Arzt:**
Ein solches Impfkonto ist nur für bezugsberechtigte Kinder mit einer Impf-Card hinterlegt.
2. **Dokumentation über das Personenkonto in der GDB durch den Arzt:**
Diese Dokumentation ist durchzuführen, wenn die Person in der GDB erfasst ist, aber kein Impfkonto hinterlegt ist (z.B. Kinder ohne Impf-Card).
3. **Dokumentation, wenn kein Personenkonto vorhanden ist:**
Trifft auf Personen zu, die erstmalig in Kärnten eine Gratisimpfung in Anspruch nehmen.
 - a. Meldung der verabreichten Impfung über das Downloadformular „Meldung einer Gratisimpfung Ord“.
 - b. Da das Formular sowohl die Unterschrift des Arztes als auch der geimpften Person enthalten muss, ist aktuell nur eine postalische Übermittlung (Papierform oder externer Datenträger) möglich.

Die Erfassung der Person in der GDB bzw. der Impfung erfolgt in diesem Fall durch die Sanitätsdirektion nach Einlangen des oben angeführten Formulars. Eine zeitnahe Übermittlung des Formulars ist in jenen Fällen zu empfehlen, in denen weitere Impfungen für die betreffende Person anstehen.
4. **Mehrbedarf aufgrund medizinischer Indikation (wenn das Impfkonto ausgeschöpft ist):**
Die Indikation stellt der behandelnde Arzt und dieser trägt die Verantwortung für die Überprüfung der Voraussetzungen für den Mehrbezug. Jeder Mehrbedarf ist grundsätzlich mit dem Formular „Meldung einer Gratisimpfung Ord“ an die Sanitätsdirektion zu melden, unabhängig davon, ob die Person in der GDB erfasst ist oder nicht. Die Erfassung dieser Impfungen erfolgt durch die Sanitätsdirektion.

Bei Unklarheiten bzw. fachlichen Fragen ist eine Anfrage an die LSD zu richten:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 5 / UA Sanitätswesen, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt

E-Mail: abt5.sanitaetswesen@ktn.gv.at

Telefon: 0463 50 536 15052

Impf-Card:

Anforderungsscheine für die Impf-Card liegen für Eltern auf allen geburtshilflichen Stationen auf und stehen auf www.ktn.gv.at/impfen online zur Verfügung. Nach Einlangen des Anforderungsscheines in der Sanitätsdirektion werden die Daten des Kindes in der Gesundheitsdatenbank (GDB) erfasst und ein personenbezogenes Impfkonto für das Kind angelegt, welches derzeit maximal folgende Impfungen enthält:

- 3 Impfungen gegen Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Polio, HiB, Hepatitis B
- 3 Impfungen gegen Pneumokokken
- 2 Impfungen gegen Rotaviren
- 2 Impfungen gegen Masern-Mumps-Röteln
- 1 Impfung gegen Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Polio
- 1 Impfung gegen Hepatitis B
- 2 Impfungen gegen HPV
- 1 Impfung gegen Meningokokken ACWY

Eine Impfcards wird nur bis zum vollendeten 4. Lebensjahr ausgestellt. Für Impf-Cards, die nach dem ersten Geburtstag angefordert werden, wird ein entsprechend reduziertes Impfkonto angelegt. Für Kinder, die älter als 4 Jahre sind, wird in der GDB nur ein Personenkonto hinterlegt.

Personen ohne Hauptwohnsitz in Kärnten:

Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb Kärntens, welche sich überwiegend in Kärnten aufhalten, können zur Vermeidung von Härtefällen Anforderungsscheine (inkl. schriftlicher Begründung der Anforderung) für Impfcards an die Landessanitätsdirektion schicken, wenn ein Zugang zu kostenlosen Impfungen ansonsten mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre. Die routinemäßige Impfung von Kindern mit Wohnsitz in Grenzregionen nahe bei Kärnten möge jedoch wie bisher mit den benachbarten Ländern abgerechnet werden.

Aufklärung und Einwilligung zu Impfungen:

Auf die Empfehlungen zur Aufklärung laut **aktuellem Impfplan** wird hingewiesen (Impfplan Österreich 2023/2024, Version 1.0 vom 05.09.2023, S. 164, f.). Für ALLE Impfungen sind die Bögen des Bundesministeriums zu verwenden:

- Aufklärungs- und Dokumentationsbogen zur Schutzimpfung (Version 2.1, Stand: 18.09.2023)
- Aufklärungs- und Dokumentationsbogen zur Schutzimpfung in Fremdsprachen (Version 1.0, Stand: 13.04.2022)

Die Bögen enthalten QR-Codes, unter denen die Gebrauchs- und Fachinformationen abgerufen werden können.

Meldung von Nebenwirkungen:

Unerwünschte Arzneimittelnebenwirkungen sind an nebenwirkungen@basg.gv.at bzw. <https://www.basg.gv.at/marktbeobachtung/meldewesen/nebenwirkungen> zu richten. Es wird ersucht, derartige Meldungen nachrichtlich an abt5.sanitaetswesen@ktn.gv.at zu übermitteln.

Weitere Informationen:

Wir weisen darauf hin, dass Gesundheitsdaten nicht per E-Mail und nur in Ausnahmefällen (z.B. bei Ausfall elektronischer Systeme gesicherter Datenleitungen) per Fax übermittelt werden dürfen. Vorbereitungen für eine vollständige Digitalisierung des administrativen Prozesses laufen, mit einer Umsetzung ist 2025 zu rechnen.

FACHLICHE INFORMATIONEN ZU IMPFUNGEN UND IMPFSTOFFEN 2024:

Impfstoff	Produktname	Lieferfirmen
Masern-Mumps-Röteln	MMR-Vax-Pro	Merck Sharp & Dohme GmbH
Meningokokken ACWY	Nimenrix	Pfizer Corporation Austria GmbH
Rotavirus	Rotarix	GlaxoSmithKline Pharma GmbH
Sechsfach Di-Te-Pert-HiB-IPV-HepB	Infanrix Hexa	GlaxoSmithKline Pharma GmbH
Vierfach diTetPertIPV	Repevax	Sanofi-Aventis GmbH
Humane Papillomaviren	Gardasil 9	Merck Sharp & Dohme GmbH
Hepatitis B	Engerix-B 10 µg/0,5 ml	GlaxoSmithKline Pharma GmbH
Pneumokokken 15-valent	Vaxneuvance	Merck Sharp & Dohme GmbH

Altersgrenzen für die kostenlose Impfung

Bezeichnung	Niedergelassene Ärzt:innen
Repevax	Beginn 7. bis vollendetes 15. Lj.
Engerix-B 10 µg/0,5 ml	Beginn 7. bis vollendetes 15. Lj.
MMR-Vax Pro	Beginn 10. LM bis 99 Jahre; siehe auch Schreiben BMSGPK 2024-0.228.578 vom 25.3.2024
Rotarix	Beginn 7. bis vollendete 24. Woche
Infanrix Hexa	Beginn 3. Monat bis vollendetes 6. Lj.
Vaxneuvance	Beginn 3. Monat bis vollendetes 5. Lj.
Nimenrix	Beginn 11. bis vollendetes 13. Lebensjahr
Gardasil 9	Beginn 10. bis vollendetes 12. Lebensjahr (2 Teilimpfungen) Nachholimpfungen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr

Definition Altersbezeichnungen: Das Lebensjahr wird am Geburtstag um 24:00 Uhr vollendet. (Bis zum vollendeten 1. Lebensjahr inkludiert den 1. Geburtstag.)

Anmerkungen zu einzelnen Impfungen (lt. Impfplan 2023/24, Version 1.0 vom 05.09.23):

Rotavirusimpfung

Keine Änderung der Impfempfehlung. Auf die Ausführungen zur Ausscheidung von Impfviren bei Impfung mit dem Lebendimpfstoff **Rotarix** im Impfplan 2023/24 wird hingewiesen.

Sechsfachimpfung

Für Grundimmunisierungen steht mit **Infanrix Hexa** ein 6-fach-Impfstoff zur Verfügung. Dieser wird nach dem 2 + 1 Schema im 3., 5. und 11.-12. Lebensmonat geimpft.

1. Der aktuelle Impfplan 23/24 (siehe S. 198) empfiehlt bei Frühgeborenen < 28. SSW. aufgrund der verminderten Immunantwort und schnellerem Abklingen der Antikörper das Schema 3 + 1.
2. Für Kinder mit entsprechendem Risiko (primäre Immundefekte, Splenektomie, Lungenerkrankungen wie Mukoviszidose; Krebspatientinnen bzw. Krebspatienten) kann laut Impfplan 2023/24, Kapitel HiB (s. 30 f.), auch eine Impfung im 3+1 Schema (3 Dosen im Abstand von je 4 Wochen, gefolgt von einer vierten Dosis im Mindestabstand von 6 Monaten nach der 3. Dosis) angedacht werden.
3. Wenn von der Grundimmunisierung mit einem Sechsfachimpfstoff nur eine einzige Impfung der Impfserie durchgeführt wurde und das empfohlene Impfintervall um mehr als ein Jahr überschritten wurde, so ist die Grundimmunisierung neu zu beginnen, und es liegt ebenfalls eine medizinische Indikation für die Gabe von insgesamt vier Teilimpfungen mit einem Sechsfachimpfstoff vor.

In diesen Fällen möge das unter „*Mehrbedarf aufgrund medizinischer Indikation*“ beschriebene Vorgehen eingehalten werden.

Pneumokokkenimpfung

Immunisierungen sollten mit 15-valenten Impfstoff **Vaxneuvance** nach dem 2 + 1 Schema im 3., 5. und 12.-14. Lebensmonat erfolgen.

Der Impfplan 2023/24 (siehe S. 198) empfiehlt bei Frühgeborenen < 28. SSW. aufgrund der verminderten Immunantwort und schnellerem Abklingen der Antikörper auch hier das Schema 3 + 1.

Durchführung siehe „*Mehrbedarf aufgrund medizinischer Indikation*“.

Kinder mit Risiken/Indikation (siehe Definition unter „Indikation“ im Impfplan 2023/24, Seite 89ff.) werden nach dem 2+1 Schema geimpft.

Prevenar 13 ist ab 01.02.2024 auf Grund der ausgelaufenen Rahmenvereinbarung nicht mehr bestellbar. Mit Prevenar 13 angeimpfte Kinder können mit Vaxneuvance fertig geimpft werden, wenn Prevenar 13 nicht mehr verfügbar ist.

HPV

Das kostenlose Impfangebot im niedergelassenen Bereich soll das Schließen von Impflücken als Ergänzung zur weiterhin durchzuführenden Schulimpfaktion (vorzugsweise in der 4. Schulstufe) erleichtern.

Die Kostenübernahme bei Impfungen für Frauen bis 45 nach Konisation (Impfplan 2023/24, Seite 41) ist nicht Gegenstand dieses Schreibens und kann nicht im Rahmen des nationalen Impfkonzepts administriert werden.

Die Impfung gegen Humane Papillomaviren (HPV) wird laut Impfplan Österreich 2023/24 ab dem vollendeten 9. Lebensjahr empfohlen. Am besten erfolgt sie im Alter zwischen neun und elf Jahren, da dann ihr prophylaktischer Effekt aus zwei Gründen besonders wirksam ist: Zum einen entwickeln Kinder in diesem Alter eine besonders gute Immunantwort auf die Impfung. Zum anderen erfolgt die Impfung dann in der Regel vor ersten sexuellen Kontakten und somit meist vor einem Kontakt mit HPV.

Die HPV-Impfung wird im kostenfreien Kinderimpfprogramm des Bundes, der Bundesländer und der Sozialversicherung in Österreich seit 2014 angeboten und steht derzeit bis zum 21. Geburtstag gratis zur Verfügung.

Allen ungeimpften Personen über 21 Jahre wird das Nachholen der HPV-Impfung bis zum 30. Geburtstag empfohlen.

Es besteht die Absicht, mit einem befristeten Angebot bis Ende 2025 Personen bis zum 30. Geburtstag eine kostenlose HPV-Impfung zu ermöglichen. Die notwendigen formalen Beschlüsse zu dieser HPV-Nachhol-Impfung sollen noch im April 2024 gefasst werden. Voraussichtlich kann die Nachhol-Impfung spätestens ab der zweiten

Jahreshälfte 2024 in Anspruch genommen werden. **Diesbezüglich erfolgt noch eine gesonderte schriftliche Information.**

Ab dem vollendeten 9. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ist das Schema 1+1 empfohlen: 2. Dosis nach mindestens 6 Monaten (bis 12 Monaten) nach der 1. Dosis. Vom **vollendeten 15. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr** handelt es sich beim 2-Dosen-Schema um eine **off-label-Anwendung**, die jedoch laut Impfplan Österreich 2023/24 empfohlen wird (siehe Impfplan 2023/24, S. 42f.). Für die entsprechende Wirksamkeit auch in dieser Altersgruppe ist es unbedingt notwendig, das empfohlene Intervall von **mindestens 6 Monaten zwischen 1. und 2. Impfung** einzuhalten.

Wurde die 2. Dosis im 2-Dosen-Schema früher als 5 Monate nach der 1. Dosis verabreicht, so ist immer eine 3. Dosis notwendig (im Intervall von 6-8 Monaten nach der 2. Dosis – entsprechend 3-Dosen-Schema).

Für Immunsupprimierte und immuninkompetente Personen gilt altersunabhängig das **3-Dosen-Schema**.

Bei Personen, die zuvor mit einem 2- oder 4-fach-Impfstoff geimpft wurden, besteht die Möglichkeit, den Impfschutz mit HPV9 zu optimieren. Für die Ausweitung des individuellen Impfschutzes kann ohne erhöhtes Risiko für Nebenwirkungen eine zusätzlich vollständige, dem Alter entsprechende Impfserie mit HPV9 durchgeführt werden.

Versäumte Impfungen mit HPV: sollten ehestmöglich nachgeholt werden, dabei sind bis zum vollendeten 21. Lebensjahr insgesamt 2 Impfungen ausreichend. Ab dem vollendeten 21. Lebensjahr sind auch hier 3 Impfungen notwendig.

Es gelten diesbezüglich die jeweils aktuellen Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums (NIG) bzw. des Impfplans Österreichs.

Eine Dokumentation der Impfungen im **e-Impfpass** ist ab 01.03.2023 verpflichtend.

Es darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass die **fachspezifischen Beschränkungen für Fachärztinnen und Fachärzte** im Hinblick auf Impfungen (dies gilt auch für HPV-Impfungen) im Zuge der Ärztegesetz-Novelle dauerhaft aufgehoben wurden. Das bedeutet, dass etwa Gynäkologinnen und Gynäkologen auch Buben und Männer impfen dürfen, sowie Kinderärztinnen und Kinderärzte Eltern impfen dürfen.

Meningokokken ACWY

Keine Änderung.

Hepatitis B

Die kostenlose Schutzimpfung mit Engerix-B 10 µg/0,5 ml kann auch im niedergelassenen Bereich im Pflichtschulalter verwendet werden:

Diese Maßnahme soll das weiterhin bestehende routinemäßige Angebot des öffentlichen Gesundheitsdienstes an Schulimpfungen ergänzen, um eine akzeptable Durchimpfungsrate zu erreichen.

Vorzugsweise sollen Kinder etwa im Alter von 12 Jahren geimpft werden, die die routinemäßige Schulimpfung in der sechsten Schulstufe verpasst haben.

Im Impfkonto wird **eine Auffrischungsimpfung** freigeschaltet.

Sonderfälle:

1. Schulkinder ohne jeglichen Impfschutz gegen Hepatitis B können mit drei Teilimpfungen im Schulalter mit schriftlicher medizinischer Begründung (fehlende Grundimmunisierung) nachträglich grundimmunisiert werden.
2. Kinder HBsAg-positiver Mütter sollen im Alter von einem Monat die zweite Dosis Engerix-B 10 µg/0,5 ml nach der Impfung im Kreißsaal aus dem Impfkonzept-Kontingent erhalten.

Das administrative Vorgehen siehe „*Mehrbedarf aufgrund medizinischer Indikation*“.

Masern-Mumps-Röteln

Die Impfung gegen Masern-Mumps-Röteln ist für **alle Personen (keine Altersbeschränkung)** mit ordentlichem Wohnsitz in Kärnten **kostenlos** und dient zur Schließung von Impflücken im Jugend- und Erwachsenenalter.

In bestimmten Fällen gelten lt. Impfplan spezielle Empfehlungen (größere Impfintervalle, drei statt zwei Impfungen). Administration der dritten Impfung bei Bedarf siehe „*Mehrbedarf aufgrund medizinischer Indikation*“.

Ergänzend wird auf das in der Anlage befindliche Schreiben des BMSGPK Zl. 2024-0.228.578 vom 25.3.2024 betreffend „*Stark erhöhte Masernaktivität, in Ausnahmefällen Impfung von Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensmonat*“ hingewiesen.

Weitere Informationen zu Masern siehe

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Masern.html>

Diphtherie-Tetanus-Pertussis-Polio

Personen ohne Impfdokumentation und ohne glaubhaft gemachten Impfschutz gegen Diphtherie-Tetanus können im Alter von 6 bis 18 Jahren im Rahmen des Impfkonzepts mit drei Teilimpfungen Repevax grundimmunisiert werden. Dieser Off-Label-Use ist im Rahmen einer Nutzen-Risiko-Abschätzung im Einzelfall auf Basis der Nachhol-Empfehlung im aktuellen Impfplan möglich.

Durchführung siehe „*Mehrbedarf aus medizinischer Indikation*“.

Schulimpfungen

Die Amts- und JugendfürsorgeärztInnen der Bezirksverwaltungsbehörden sind beauftragt, an Schulen folgende Impfungen flächendeckend und kostenlos zu verabreichen:

Arzneispezialität	Wann
Repevax	3. Schulstufe
Engerix-B 10 µg/0,5 ml	6. Schulstufe
Nimenrix	6. Schulstufe
Gardasil 9	4. Schulstufe: Teil 1 im Herbst, Teil 2 im Sommersemester, Mindestabstand sechs Monate

Der aktuelle Impfplan steht auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz unter

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Impfen/Impfplan-Österreich.html> online.

Die genaue Kenntnis dieses Planes ist Voraussetzung für jede Impftätigkeit. Er stellt den Stand der medizinischen Wissenschaft dar. Abweichungen vom Impfplan sind vom Impfarzt individuell zu verantworten.

Ergänzend zum Impfplan sind folgende Dokumente relevant und stehen verlinkt auf www.ktn.gv.at/impfen online:

- Impffolder zu Masern in mehreren Sprachen (2024)
- Impfungen bei Allergie (Jänner 2022)
- HPV-Impfbroschüre (Jänner 2023)
- Reiseimpfungen mit spezieller Indikation: Gelbfieber, Tollwut, Japanische Enzephalitis, Typhus, Meningokokken
- Impfempfehlung für Helferinnen und Helfer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Versorgung von Asylsuchenden (2015)
- Reaktionen und Nebenwirkungen nach Impfungen (2013)
- Impfungen für Erwachsene im erwerbsfähigen Alter (2015)
- Bioethikkommission: Impfen - ethische Aspekte (2015)
- Impfungen des Gesundheitspersonals - rechtliche Aspekte (2016)
- Impfungen bei Immundefekten/Immunsuppression | Expertenstatement und Empfehlungen (2016)

Nachholimpfungen:

Siehe Impfplan 23/24 S.159ff.

Anlagen

Anforderung Gratisimpfstoff_Ord

Meldung einer Gratisimpfung_Ord

Anforderungsschein für Impf-Card

Aufklärungs- und Dokumentationsbogen 9/2023

Schreiben BMSGPK 2024-0.228.578 vom 25.3.2024

Mit freundlichen Grüßen!
Für den Landeshauptmann:
Dr.ⁱⁿ Oberleitner, MPH

FdRdA

Nachrichtlich: Mag.^a Sattmann-Grabner Sonja, Büro LR.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Beate Prettnner, im Hause
Herrn AL DI (FH) DI Klaus Friede, im Hause